

2158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Mai 1980
betreffend ein Bundesgesetz über den Zollwert von Waren
(Wertzollgesetz 1980)

Das im Rahmen der Tokio-Runde des GATT ausgearbeitete Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 7 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (335 der Beilagen) soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in den innerstaatlichen Rechtsbereich übernommen werden. Während das derzeit geltende Wertzollgesetz 1955 auf dem theoretischen Wertbegriff des Normalpreises basiert - das ist jener Preis, der für die eingeführte Ware im maßgebenden Bewertungszeitpunkt bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die von einander unabhängig sind, erzielbar ist - soll das neue Wertzollgesetz auf dem tatsächlich bezahlten oder tatsächlich zu zahlenden Preis basieren.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Mai 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Mai 1980 betreffend ein Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 05 20

S u t t n e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann